

Bebauungsplan Dabergotz Nr. 2

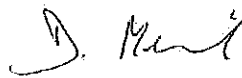
"Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita"

Gemeinde Dabergotz, Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Amt Temnitz handelnd für die Gemeinde Dabergotz
über
Plankontor Stadt und Land GmbH
Karl-Marx-Straße 90/91
16816 Neuruppin

Bearbeiter: Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. (FH) Daniel Meisel
Bechliner Weg 8
16816 Neuruppin



.....
Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel

Neuruppin, den 12.01.2021

Inhaltsverzeichnis

0	VERANLASSUNG UND VORGEHENSWEISE	3
1	KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS	4
2	HABITATAUSSTATTUNG DES VORHABENSGBIETES	7
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG	11
3.1	<i>ARTENGRUPPE BRUTVÖGEL</i>	11
3.2	<i>ARTENGRUPPE FLEDERMÄUSE</i>	13
3.3	<i>ARTENGRUPPE REPTILIEN</i>	15
3.4	<i>ARTENGRUPPE AMPHIBIEN</i>	15
3.5	<i>WEITERE ZUSAMMENGEFASSTE ARTENGRUPPEN</i>	16
3.6	<i>GEFÄßPFLANZEN</i>	17
4	VERBOTSTATBESTÄNDE § 44 ABS. 1 BNATSCHG	17
5	VERMEIDUNGS- MINIMIERUNGS- ODER AUSGLEICHSMAßNAHMEN	18
6	WEITERER UNTERSUCHUNGSBEDARF / FAZIT	20

0 Veranlassung und Vorgehensweise

Durch das Büro Plankontor Stadt und Land GmbH erfolgte der Auftrag, für das geplante Vorhaben des Bebauungsplanvorhaben Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ in Dabergotz einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erarbeiten. Der Vorhabenträger des Vorhabens ist hier das Amt Temnitz handelnd für die Gemeinde Dabergotz. Die städtebauliche Planung wird durch das o.g. Büro bearbeitet.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage von Dabergotz an der Bahnhofstraße.

Im Plangebiet soll der Bau einer großzügigen Anlage mit einem neuen Dorfgemeinschaftshaus und Sportlerheim mit einer Festwiese und einer neuen Kindertagesstätte mit Außenspielflächen realisiert werden. Der gemeinsame Standort ermöglicht eine Mehrfachnutzung der Festwiese durch die Dorfgemeinschaft und die Kitakinder; aber auch die nahe gelegenen Sportanlagen im Norden können von der Kita in ihre pädagogische Arbeit mit einbezogen werden.

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt rund 1,05 ha.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat in der Gemeindevertreterversammlung am 08.09.2020 darüber beschlossen, auf Grundlage des Planentwurfes (Stand September 2020) nebst Entwurf der Begründung und erster Entwurfsfassung des Umweltberichtes, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB einschließlich des schriftlichen Scopingverfahrens zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung und des Umweltberichtes durchzuführen.

Das Vorhabengebiet wurde am 28.12.2020 begangen, so dass aktuelle Erkenntnisse bzgl. der Biotop- bzw. Habitatausstattung vorliegen. Faunistische Erfassungen erfolgten jahreszeitlich bedingt nicht.

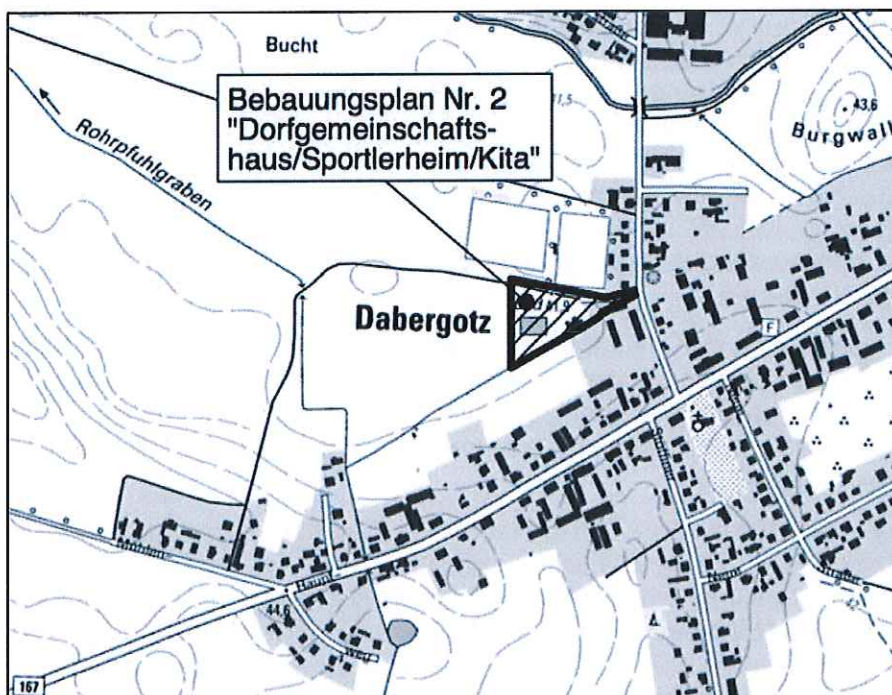


Abb.1 – Lage des Vorhabens (Quelle: Plankontor Stadt und Land GmbH)

1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

(Quelle: Begründung zum B-Plan: Plankontor Stadt und Land GmbH, Auszug)

Anlass für den neuen Standort ist der Wegfall des Gasthauses Paries in Dabergotz, das auch insbesondere als Ort des Gemeindelebens diente und mit der Aufgabe des Gasthauses entfallen ist. Ein weiterer Grund ist der Umstand, dass die erforderliche Sanierung und die räumliche Erweiterung des vorhandenen Sportlerheimes am alten Standort nicht möglich sind. Der Kitabedarfsplan prognostiziert einen Betreuungsplätzebedarf von bis zu 55 Plätzen für die Gemeinde Dabergotz, sodass der aktuelle Standort an der Hauptstraße (B 167) mit maximal 28 Betreuungsplätzen zukünftig nicht ausreicht. Daher war die Gemeinde Dabergotz auf der Suche nach einer neuen Örtlichkeit für eine Kindertagesstätte mit erweiterten Betreuungsplätzen.

Das Plangebiet ist 10.475 qm groß und umfasst in der Flur 1, Gemarkung Dabergotz das Wegeflurstück 217 (tlw.), das ehemalige Grabenflurstück 219 (tlw.) sowie die Flurstücke 220/1 und 433 fast vollständig.

Das Planungskonzept sieht eine 8.515 qm große Fläche für Gemeinbedarf vor, die durch die unterschiedliche Zweckbestimmung und die unterschiedlichen Größen der Grundfläche in zwei Baufelder geteilt wird. Im Baufeld 1 mit 6.196 qm Fläche ist ein 40,0 x 25,0 m großes Baufenster für den Gebäudekomplex des Sportvereinshauses und des Dorfgemeinschaftshauses ganz im Westen des Plangebietes geplant. Aufgrund eventueller Lärmbelästigungen durch eine aktive Nutzung des Hauses und seiner direkt angrenzenden Freifläche ist es sinnvoll das neue Gebäude an die Westseite des gemeindeeigenen Flurstückes in möglichst großer Entfernung zu der Wohnnutzung direkt an der Bahnhofstraße zu bauen. Die Zufahrt erfolgt im Norden über das Wegeflurstück 217, Flur 1, Gemarkung Dabergotz, dass sich ebenfalls in Gemeindebesitz befindet. Eine fußläufige Erschließung von den gegenüberliegenden Sportanlagen auf die Festwiese besteht bereits. Das Dorfgemeinschaftshaus ist so angelegt, dass zwischen Zufahrt und Festwiese eine Sichtachse besteht. Der Gebäudeteil des Sportlerheimes orientiert sich nach Norden zu den nördlich liegenden Sportanlagen, der südliche Gebäudeteil, der für das Dorfgemeinschaftshaus vorgesehen ist, orientiert sich zur südlich und östlich gelegenen Festwiese hin, mit einer nach Westen ausgerichteten Außenterrasse. Die hohe Fichtenreihe auf der Westseite wird Gemeinde Dabergotz • B-Plan Nr. 2 "Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita" 6 durch die Anpflanzung einer Laubgehölzhecke sowie einiger Einzellaubbäume ersetzt. Das gewährleistet eine optisch ansehnlichere Einfassung des Plangebietes und einen Blick aus dem Dorfgemeinschaftshaus in die westlich angrenzende offene Landschaft. Die vorhandene überdachte Veranstaltungsfläche, in der Planzeichnung im Baufeld 1 mit „B“ bezeichnet, nordwestlich des Dorfgemeinschaftshauses wird in das Planungskonzept integriert und bleibt bestehen.

Die Laubgehölzreihe im Norden, die die Planstraße von der Fläche für Gemeinbedarf trennt und auch die Gehölze im Bereich des vorhandenen Pavillons, werden zum Erhalt festgesetzt und in die Konzeption integriert. Zusätzlich werden zur Abtrennung des Plangebietes im Süden flächige Anpflanzgebote für Sträucher festgesetzt und im Norden zur Abgrenzung der Verkehrsfläche 3 Anpflanzgebote für Bäume.

Im östlichen Baufeld 2 mit einer Fläche von 2.319 qm ist der Neubau der Kindertagesstätte für bis zu 55 Betreuungsplätze geplant. Die verkehrliche Erschließung der Kita erfolgt an der Ostseite des zukünftigen Kitagebäudes über eine Wendeschleife, wo sich westlich davon die Stellplätze für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden. Über einen Fußweg, der von der nördlich verlaufenden neuen Planstraße zum nordwestlichen Gebäudeeingang führt, wird das Kitagebäude fußläufig erschlossen. Die Ausrichtung des Kitaneubaus erfolgt parallel zur südlichen Plangebietsgrenze, sodass im Nordwesten über einen Verbinder der zukünftige externe Sportraum der Kindertagesstätte positioniert werden kann. So ist der Kitasport- und Bewegungsraum auch autark (mit entsprechenden Sanitäreinrichtungen im Eingangsbereich der Kita) von externen Sportgruppen nutzbar. Der Bau hält ausreichend Abstand zu den großen Birken südlich des Plangebietes und behindert deren Wachstum nicht. Der gegenwärtige

Kiesspielplatz wird durch die zukünftige Grenze des Kitagrundstückes und die Einfriedung des Kitageländes geteilt. Darauf befindliche Spielgeräte müssen dementsprechend umgesetzt werden.

(...)

In der folgenden Tabelle sind alle Einzelbäume innerhalb des Geltungsbereiches, die aufgrund der Planung verloren gehen, aufgelistet.

Baumart	Anzahl Stämmlinge StU (m)	StU (cm) für Berechnung Ersatzbäume	Vitalität	Ersatzbäume (in Stk.) HSt 3xv StU 12-14 cm
Linde	0,3	30		0
Linde	0,3	30		0
Linde	0,3	30		0
Ahorn	0,6	60		2
Eiche	0,6	60		2
Eiche	0,9	90		4
Zierkirsche	0,5	50		0
Birke	0,6	60	tot	0
Fichte	0,6	60	gering	1
Fichte	0,6	60	gering	1
Fichte	0,6	60	gering	1
Fichte	0,6	60	gering	1
Fichte	0,6	60	gering	1
				<u>insgesamt: 13 Stk.</u>

Bebauungsplan Nr. 2 "Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim"
 Erwurf Stand September 2020

Baufeld 1
 Fläche für Gemeinbedarf
 Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim
 I 0
 GR 650 qm

Baufeld 2
 Fläche für Gemeinbedarf
 Kinderfestspiele
 I c
 GR 850 qm

Vermessungsgrundlage
 Datum: 1.10.2019
 Maßstab: 1:500 (m Original)
 Datum: 2019
 AZ: 130320
 Datum: 12.11.2019

Vermessungsplan
 Datum: 1.10.2019
 Maßstab: 1:500 (m Original)
 Datum: 2019
 AZ: 130320
 Datum: 12.11.2019

Vermessungsplan
 Datum: 1.10.2019
 Maßstab: 1:500 (m Original)
 Datum: 2019
 AZ: 130320
 Datum: 12.11.2019

Abb.2 – Planzeichnung Bebauungsplan Dabergotz Nr. 2 "Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita" (PLANKONTOR STADT UND LAND GMBH, Entwurf Sep. 2020)

2 Habitatausstattung des Vorhabensgebietes

Das Plangebiet befindet sich im nördlich der Hauptstraße liegenden Teil von Dabergotz, westlich der Bahnhofstraße. Es wird auch derzeit bereits als Gemeinschaftsfläche mit Sportvereinheim und Spielplatz genutzt.



Abb.3 – Luftbildausschnitt des Plangebiets (Quelle: BRANDENBURG VIEWER)

Methodik der Untersuchung

Das B-Plangebiet wurde am Begehungstag hinsichtlich möglicher Habitatflächen für relevante Tier- und Pflanzenarten bewertet. Ein besonderer Fokus lag auf dem abzureißenden Vereinsheim und seinen Nebenanlagen sowie auf dem zu fällenden Baumbestand u.a. an der südlichen und westlichen Grenze des B-Plangebiets. Letztere setzten sich weitgehend aus einer Fichtenbaumreihe zusammen.

Die Gebäudeflächen wurden eingehend von außen hinsichtlich möglicher Habitate für Brutvogelarten sowie Fledermäuse untersucht. Auch die Gehölzreihen und -flächen wurden eingehend vom Boden aus hinsichtlich möglicher Habitatelemente für Brutvögel, Fledermäuse sowie Holzkäfer bewertet. Für die Untersuchung kam z.T. ein Fernglas (ZEISS 10x40) zum Einsatz.

Die übrigen Flächen des B-Plangebiets wurden ebenfalls in Augenschein genommen, wenngleich sich die zu überbauenden Areale weitgehend auf Grünflächen (Scherrasen) beschränkten. Altbäume werden durch das Vorhaben nicht beseitigt.

Ergebnisse

Baufeld 1 – Dorfgemeinschaftshaus / Sportlerheim, Festplatz

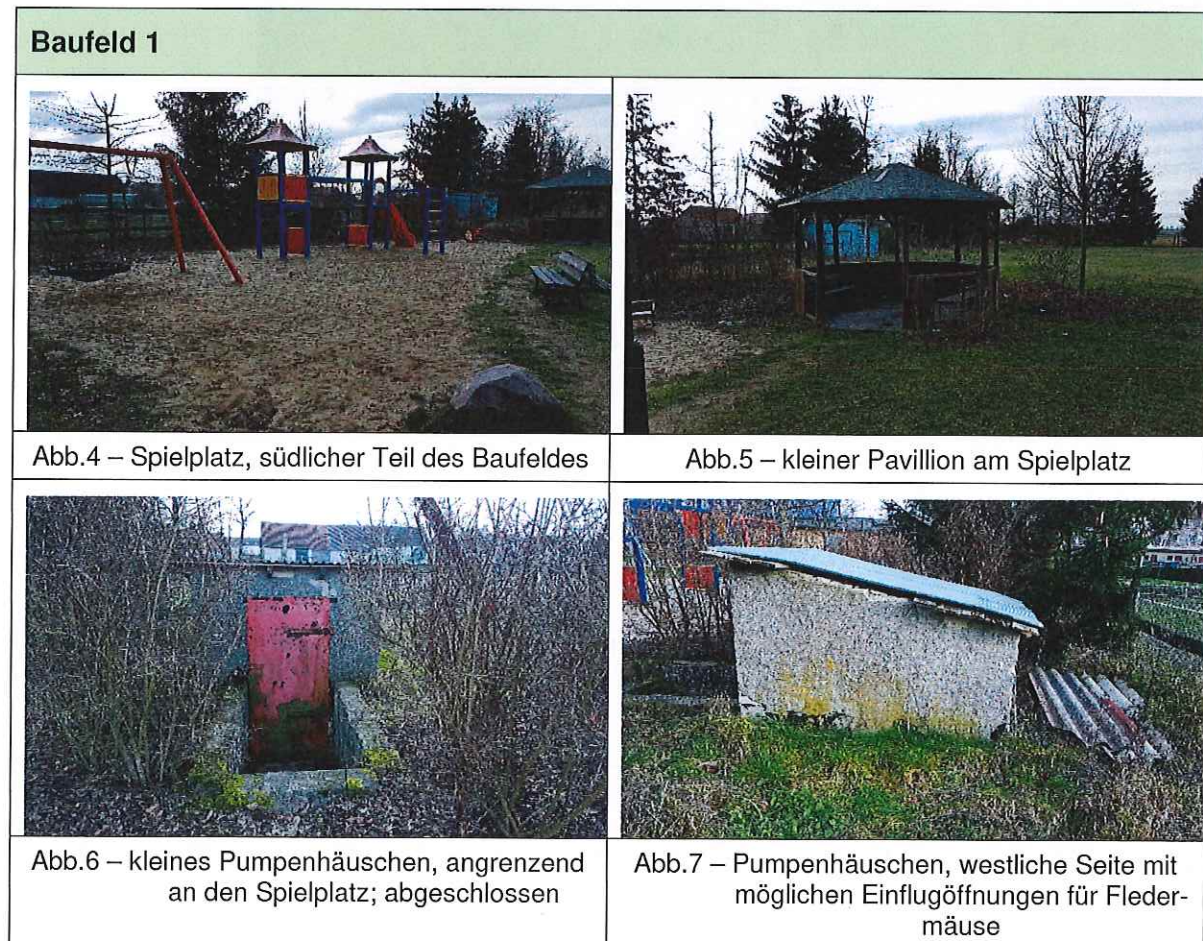
Die Flächen des Baufeldes werden vornehmlich durch Grünflächen in Form von intensiv gepflegten Scherrasen und angrenzend von Gehölzreihen geprägt. Südöstlich ist ein kleiner Spielplatz mit einem Pavillion und einzelnen Ziersträuchern vorhanden.

Gebäudebestand

Gebäude sind im Baufeld 1 nur mit einem überdachten Bereich mit Gabionenmauer, einem Pavillion sowie einem kleinen Pumpenhäuschen vorhanden. Weiterhin befindet sich ein Container mit Flachdach an der südlichen Grenze des Baufeldes. Der Spielplatzbereich mit seinen Gebäuden einschließlich des kleinen Pumpenhäuschens bleiben erhalten und werden in die Planung integriert. Auch der überdachte Bereich mit Gabionenmauer soll weiter genutzt werden. Zurückgebaut werden soll dagegen der Container an der südlichen Grenze.

Gehölzbestand

Der Gehölzbestand setzt sich aus Ziergehölzen und einzelnen Jungbäumen am Spielplatz sowie aus Baumreihen, dominiert durch Nadelgehölze zusammen. Altbäume befinden sich nicht innerhalb des Baufeldes, sie grenzen erst im Bereich der nördlichen Planstraße an.



Baufeld 1



Abb.8 – Container an der Südseite des Bau-
felds; geplanter Rückbau



Abb.9 – Wiesenflächen des Bau-
felds; im Hinter-
grund Baumbestand Planstraße (blei-
ben erhalten)



Abb.10 – Fichtenbaumreihe, hier Westseite



Abb.11 – Fichten- / Lärchenbaumreihe; einzelne
Gebüschflächen

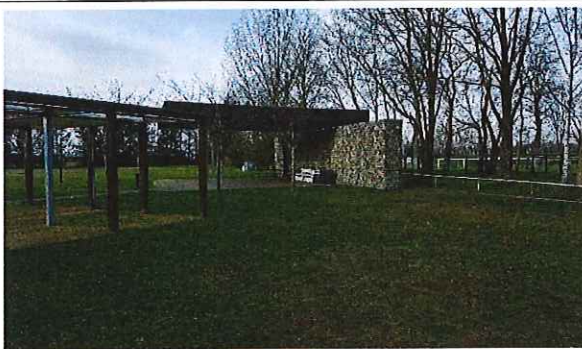


Abb.12 – überdachter Bereich mit Gabionen-
mauer



Abb.13 – Gabionenmauer Rückseite

Baufeld 2 – Geplante Kindertagesstätte

Der östliche Teil des Plangebiets wird vornehmlich durch das jetzige Vereinsgebäude und seinen Nebenflächen dominiert. Der überwiegende Teil der Freiflächen um die Gebäudeareale sind Rasenflächen oder vorverdichtete, als Stell- und Wegeflächen. Gehölze sind mit einzelnen jungen bis mittelalten Laubbäumen vorhanden.

Gebäudebestand

Im Fokus der Untersuchung stand wie erwähnt des Vereinsgebäude, welches abgerissen werden soll. Es handelt sich um einen eingeschossigen Bau mit einem flachen Satteldach. Eine Unterkellerung ist nicht vorhanden. Angebaut ist eine Pergola.

Gehölzbestand

Bäume sind mit einigen Linden- und Ahornbäumen vorhanden.

Baufeld 2



Abb.14 – Vereinsgebäude Ostseite



Abb.15 – kleiner Innenhof



Abb.16 – Vereinsgebäude mit nördlichem Anbau
einer unüberdachten Pergola



Abb.17 – Südseite

Planstraße und angrenzend

Im nördlichen und östlichen Teil des Plangebiets verläuft ein bereits vorhandener Weg, der in Richtung Westen in einen Feldweg übergeht. Im östlichen Teil des Plangebiets ist eine geschotterte Freifläche vorhanden. Die im südöstlichen Teil des B-Plangebiets angegebene Garage ist nicht mehr vorhanden.

Gebäudebestand

Nicht vorhanden.

Gehölzbestand

Entlang der Planstraße sind ältere Bäume vorhanden. Die Arten setzen sich aus Robinie, sowie Pappel zusammen. In den Lücken sind einzelne jüngere Bäume sowie Heckenstrukturen vorhanden.

Planstraße und angrenzend	
	
Abb.18 – geschotterte Freifläche; im Hintergrund abgerissene Garagen	Abb.19 – Weg südlich des Sportplatzes; rechts Baumbestand, Heckenstrukturen
	
Abb.20 – Feldweg Richtung Westen	

3 Artenschutzfachliche Bewertung

Das Vorhabengebiet wird hinsichtlich seiner Habitatausstattung für alle Artengruppen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie als Brut- und Lebensstätte europäischer Vogelarten bewertet.

3.1 Artengruppe Brutvögel

Zur Prüfung, ob Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für europäische Vogelarten gegenüber dem Vorhaben vorliegen (Verlust / Beeinträchtigung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten) wurden die anhand der Habitatausstattung des Vorhabengebiets potentiell vorkommenden Vogelarten hinsichtlich eines Vorkommens im B-Plangebiet betrachtet und bewertet. Als Grundlage für die Bewertung gilt der Zustand des Vorhabengebiets im Dezember 2020.

Bewertung eines potentiellen Brutvorkommens

1. Potential für Gebäude- / Höhlenbrüter

Habitatbedingungen: Die im Kapitel 2 beschriebenen Gebäude wurden hinsichtlich geschützter Fortpflanzungsstätten von Vogelarten abgesucht. Nachweise gelangen nicht. Die Gebäude – insbesondere das Vereinsgebäude - werden meist noch genutzt bzw. wurden sie alle verschlossen vorgefunden. Das kleine Pumpenhäuschen hat kleine Spalten an der Seite, die jedoch für Vogelarten als nicht geeignet einzustufen sind.

Weitere Strukturen, die eine Fortpflanzungsstätte für Höhlenbrüter anbieten würden, sind nicht vorhanden.

Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG

Nicht gegeben.

2. Potential für Baum- / Gebüschbrüter

Habitatbedingungen: Aufgrund des abschnittswisen Vorkommens von Hecken und z.T. geeigneten Bäumen sind potentiell Brutmöglichkeiten für kommune Arten wie *Amsel*, *Ringeltaube*, *Grasmücken*, *Heckenbraunelle*, *Rotkehlchen*, *Buch- / Grünfink*, *Zaunkönig* etc. vorhanden. Als geeignete Brutstandorte können die Gehölzflächen entlang des Weges / der Planstraße *Am Sportplatz* bewertet werden. Eine geringere Funktion nehmen die Ziergehölze und einzelnen Heckenabschnitte im Bereich des Spielplatzes sowie den randlichen Koniferen-Baumreihen ein. Die Gehölze sind z.T. sehr licht (Spielplatz) oder der Baumbestand ist noch vergleichsweise jung bzw. bieten die Bäume nur wenige Habitate an.

Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG

Der Gehölzbestand am nördlichen Weg bleibt weitgehend erhalten. Die Koniferen-Baumreihe im westlichen und südlichen Teil wird zwar gefällt, hier werden jedoch aus den o.g. Gründen weitgehend keine geeigneten Habitatelemente angenommen. Durch die geplante Neuanlage von Heckenstrukturen aus heimischen Gehölzen werden sich voraussichtlich am betreffenden Standort mittelfristig auch die Brutbedingungen für die genannten Arten noch aufweiten.

Die betreffenden, möglicherweise vorkommenden Vogelarten besitzen jährlich wechselnde Niststätten, die nur während der jeweiligen Fortpflanzungszeit geschützt sind. Ein ganzer Revierverschleiss wird nicht angenommen.

Bei Beachtung des Fällverbots von Gehölzen zwischen 01.03. und 30.09. eines jeden Jahres, kommt es nicht zum Eintritt des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

3. Potential für Freiflächenbrüter

Habitatbedingungen: Geeignete Freiflächen sind aufgrund der Lage innerhalb von Siedlungsflächen nicht vorhanden. Ein Vorkommen von z.B. der *Feldlerche* oder weiterer Freiflächenbrüter ist nicht möglich.

Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG

Nicht gegeben.

3.2 Artengruppe Fledermäuse

Methodik

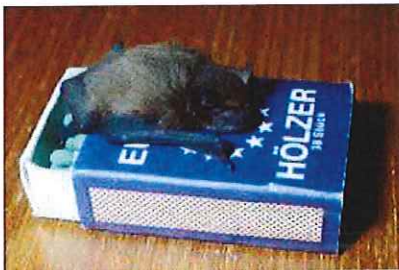
Bei der Begehung wurde das Vorhabengebiet hinsichtlich potentieller Strukturen für Fledermäuse untersucht. Der Schwerpunkt lag wie bei den Brutvögeln auf den geplant zurückzubauenden Gebäuden des Vereinsheimes und des südlichen Containers.

Habitatbedingungen im Vorhabengebiet

Für die Artengruppe günstige Habitatbedingungen sind z.T. abschnittsweise vorhanden bzw. werden sie vermutet.

Vereinsgebäude

Auf der Rückseite des Vereinsheimes wurde hinter einem Fensterladen Kot vermutlich der *Zwergfledermaus* (*Pipistrellus pipistrellus*) gefunden (vgl. Abb. 21-24). Ein Nachweis von lebenden Tieren gelang zum Untersuchungszeitpunkt nicht.



In Rücksprache mit Dr. Dietrich Dolch, Radensleben, als Sachverständiger für Fledermäuse, konnte der Fund bestätigt werden. Nach seiner Ansicht handelt es sich bei der dunklen Verfärbung der Kotpartikel um einen noch nicht alten Nachweis. Aufgrund der Tag- und Nachttemperaturen von meist über 0 °C im Zeitraum der Begehung lässt sich vermutlich auf Tiere schließen, die noch nicht ihr frostfreies Winterquartier aufgesucht haben.

Abb.21 – Beispielfoto *Zwergfledermaus* (Quelle: BfN)

Die weiteren Strukturen am Vereinsgebäude sowie alle weiteren Fensterläden blieben ohne einen Nachweis von Kot bzw. weiteren geeigneten Habitatelementen.

Vereinsgebäude – Fledermaus-Sommer- / Zwischenquartier



Abb.21 – Vereinsgebäude, Südseite mit Fensterläden, geschlossen



Abb.22 – geöffneter Fensterladen mit Kotspur-
 ren von Fledermäusen (vermutlich
Zwergfledermaus)

Vereinsgebäude – Fledermaus-Sommer- / Zwischenquartier	
	
Abb.23 – Detailansicht Fledermauskot an der Hauswand	Abb.24 – Fledermauskot am Fensterladen

Container, südliche B-Plangrenze

Der Container wurde von allen Seiten hinsichtlich möglicher Habitate sowie Hinweisen nach Fledermäusen abgesucht. Eine entsprechende Eignung liegt nach eigener Einschätzung nicht vor. Die glatten Wände einerseits und die sonstigen Bauteile wie das aufgesetzte Flachdach andererseits werden als ungeeignet eingeschätzt.

Kleines Pumpengebäude beim Spielplatz

Das Gebäude wurde verschlossen vorgefunden. Aufgrund der seitlichen kleinen Spalten kann es potentiell durch Fledermäuse befliegen werden.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde soll das Gebäude jedoch in seiner jetzigen Form erhalten werden, so dass eine nähere Untersuchung unterbleiben kann.

Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG

Alle Fledermausarten unterliegen einem streng Schutzstatus gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Der Abriss des Vereinsgebäudes kann durch den positiven Nachweis zumindest eines Zwischenquartiers der *Zwergfledermaus* zum Eintritt des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führen. Bei einem Abriss während der Nutzung des Quartiers kann es somit zum Töten von Einzeltieren kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ebenfalls kann es zu Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kommen. Schließlich führt der Abriss zu einem Verlust einer Lebens- bzw. ggf. Fortpflanzungsstätte und somit zum Eintritt des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Eine bauvorgezogene Maßnahme sowie eine Beachtung einer Bauzeitenregelung ist somit erforderlich (vgl. Kap. 5).

Artrelevante Baumbestände werden durch das Vorhaben nicht beseitigt. Die älteren Bäume am Weg am Sportplatz bleiben erhalten.

3.3 Artengruppe Reptilien

Als potentiell geeignete Reptilienart kommt nur die *Zauneidechse* in Betracht.

Methodik

Bei der Begehung wurde das gesamte Vorhabengebiet hinsichtlich potentieller Habitats-elemente abgesucht.

Lebensraumananspruch *Zauneidechse*

Bedingung für ein Auftreten der ursprünglich in den Waldsteppen des Schwarzmeer-Gebietes beheimateten Art ist das Vorhandensein von geeigneten und ausreichend erwärmbaren Plätzen zur Eiablage. Nur durch die Erwärmung der Sonne kann der Schlupf der jungen Eidechsen der Art erfolgen. Als Eiablageplatz werden meist vegetationsfreie Bodenstellen mit grabbaren Substraten oder o.ä. gewählt. Auch die adulten Tiere decken ihren hohen Wärmebedarf durch ausgedehntes Sonnenbaden an meist vertikalen Strukturen wie Steinen oder Holzstapeln. Für die Überwinterung sind frostfreie Spalten oder Höhlungen notwendig.

Habitatbedingungen im Vorhabengebiet

Für die Art günstige Habitatbedingungen sind im gesamten Plangebiet nicht vorhanden. Die bebauten oder intensiv genutzten Flächen wie z.B. Parkflächen oder Scherrasen konnten vor Ort mangels geeigneter Habitate ausgeschlossen werden. Auch die Gehölzflächen sind für ein Vorkommen der *Zauneidechse* als ungeeignet einzuschätzen.

Potentielle Beeinträchtigung durch das Vorhaben

In Ermangelung von geeigneten Winter- und Sommerquartieren ist ein Vorkommen der Art im Vorhabengebiet ausgeschlossen. Insgesamt ist festzustellen, dass es durch das geplante Vorhaben nicht zu Beeinträchtigungen der Art kommen kann, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht berührt.

3.4 Artengruppe Amphibien

Methodik

Bei den Begehungen wurde das B-Plangebiet einschließlich angrenzender Flächen hinsichtlich potentieller Habitats-elemente abgesucht.

Habitatbedingungen im Vorhabengebiet

Laichhabitate:

Laichhabitate für ggf. häufige Arten wie dem sog. „*Grünfroschkomplex*“ oder der *Erdkröte* sind potentiell in Gräben vorhanden. Eine Veränderung der Gewässer erfolgt seitens des Vorhabens nicht, sie liegen auch weitgehend außerhalb der B-Planflächen.

Winterquartiere:

Ein Vorhandensein von Habitaten für die Überwinterung der o.g. häufigen Arten ist im Bereich von Gehölzflächen angrenzend an die Gräben denkbar. Wie oben bereits ausgeführt, ist aber aufgrund der Lage am Rande von Siedlungsflächen nicht von einem Vorkommen von streng geschützten Arten auszugehen. Von einem Verlust an Überwinterungsflächen kann grundsätzlich auch nicht gesprochen werden, da insbesondere die südlichen Gehölzbestände auch in der vorgesehenen Planung enthalten sind.

Potentielle Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Artengruppe nicht gesehen.

3.5 Weitere zusammengefasste Artengruppen

Libellen

Methodik

Bei den Begehungen wurde das gesamte Vorhabengebiet hinsichtlich potentieller Habitatele-
mente abgesucht.

Habitatbedingungen im Vorhabengebiet

Für die Artengruppe sind im Vorhabengebiet keine geeigneten Habitate für streng geschützte
Libellenarten vorhanden.

Potentielle Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Arten-
gruppe nicht gesehen.

Käfer

Methodik

Bei den Begehungen wurde das gesamte Vorhabengebiet hinsichtlich potentieller Habitatele-
mente abgesucht.

Habitatbedingungen im Vorhabengebiet

Habitatbedingungen für geschützte Holz- (*Heldbock*, *Eremit*) und Wasserkäfer (*Breitrand*,
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer) sind im Gebiet nicht vorhanden.

Potentielle Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Geschützte Käferartengruppen – Holz- wie Wasserkäfer – können durch das Vorhaben nicht
beeinträchtigt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
liegen somit nicht vor.

Tag- und Nachtfalter

Methodik

Bei den Begehungen wurde das gesamte Vorhabengebiet hinsichtlich potentieller Habitatele-
mente abgesucht.

Habitatbedingungen im Vorhabengebiet

Eine spezielle Prüfung der Vorkommen erfolgte nur in Beziehung zu den Lebensraumansprü-
chen der Arten. Insgesamt betrachtet sind die für das Vorhaben vorgesehenen Rasen- und
Gebäudeflächen nicht als Lebensraum für die streng geschützten Falterarten anzusehen.
Auch für die streng geschützte Nachtfalterart *Nachtkerzenschwärmer* fehlen entsprechende
Nahrungspflanzen.

Potentielle Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Für die Flächen des Vorhabens ist nicht mit einem Vorkommen von streng geschützten Arten
zu rechnen, so dass hier auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 Abs. 1
BNatSchG zu erwarten sind.

3.6 Gefäßpflanzen

Methodik

Bei den Begehungen wurde das gesamte Vorhabengebiet hinsichtlich potentiell geeigneter Strukturen bzw. nach einem Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten abgesucht.

Habitatbedingungen im Vorhabengebiet

Aufgrund der vorgefundenen Nutzung bzw. Artenausstattung, ist ein Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten ausgeschlossen.

Potentielle Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Für die Flächen des Vorhabens ist nicht mit einem Vorkommen von geschützten Arten zu rechnen, so dass hier auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

4 Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 BNatSchG

Für das Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. So bedarf es der Feststellung, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben berührt sind oder ob sich Konflikte durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgleichen lassen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift u.a. für alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV immer dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Weiterhin ist zu prüfen, ob ebenfalls Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) oder § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störungsverbot“) durch das Vorhaben berührt werden.

Brutvögel

Nachfolgend soll beurteilt werden, ob die entsprechenden Verbotstatbestände durch das Vorhaben berührt werden, und wenn ja, ob sie ggf. durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder erforderlichenfalls ausgeglichen werden können.

Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG

Artenschutzrechtliche Verbote können durch das Vorhaben potentiell durch folgende Maßnahmen ausgelöst werden:

- baubedingte Störung / Beeinträchtigung von Gebüsch- / Baumbrütern bei einer Fällung / Rodung der Bäume und Gebüschflächen während der Brutzeit

Die genannten Verbotstatbestände können durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ein *unmittelbarer* Revierverlust und Verlust von geschützten Brut- und Niststätten *europäischer Vogelarten* tritt durch das Vorhaben nicht ein.

Fledermäuse

Nachfolgend soll beurteilt werden, ob die entsprechenden Verbotstatbestände durch das Vorhaben berührt werden, und wenn ja, ob sie ggf. durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder erforderlichenfalls ausgeglichen werden können.

Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG

Artenschutzrechtliche Verbote können durch das Vorhaben potentiell durch folgende Maßnahmen ausgelöst werden:

- baubedingte Störung und Tötung von Einzeltieren bei einem Abriss des Vereinsgebäudes zur Flug- und ggf. Aufzuchtzeit von Fledermausarten (Zwergfledermaus) zwischen Juni und Dezember.

Die genannten Verbotstatbestände können durch eine Bauzeitenregelung oder eine bauvorgezogene Kontrolle durch einen Sachverständigen vermieden werden.

Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Entsprechende artenschutzrechtliche Verbote können durch das Vorhaben potentiell durch folgende Maßnahmen ausgelöst werden:

- Entnahme / Zerstörung der Quartierflächen durch den Abriss des Vereinsgebäudes.

Der genannte Verbotstatbestand kann durch eine bauvorgezogene Installation von Fledermauskästen ausgeglichen werden.

5 Vermeidungs- Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen

1. Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen – Brutvögel

- Gehölze dürfen nur im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres beseitigt werden.

2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme - Fledermäuse

Vorkommen / Beeinträchtigung: Verlust von potentiellen Quartierstandorten Vereinsgebäude

Baubedingte Wirkung: Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist vor einem Abriss des Gebäudes zwischen Juni und Dezember eine bauvorgezogene Kontrolle des Gebäudes (insbesondere der Fensterläden) durch einen Fachgutachter vorzusehen. Bei Nachweisen sind Tiere artgerecht zu bergen und in geeignete Ersatzquartiere zu verbringen.

FCS-Maßnahme: Montage von 4 Fledermauskästen

Ersatzquartiere Fledermäuse – FCS-Maßnahmen

Montage von 4 Fledermauskästen folgender Modelle (Fa. Hasselfeldt o. glw.) an verbleibenden Bäumen des B-Plangebiets (z.B. Robinien / Pappeln am Weg Am Sportplatz). Höhe der Anbringung 3,0 bis 4,0 m, südexponiert.

Tabelle 1: FCS-Maßnahme Fledermäuse – Fledermauskästen an Bäumen

Kastentyp (Fa. Hasselfeldt o. glw.)	Art des Kastens / Be- günstigte Arten / Maße / Gewicht	An- zahl	Foto (Quelle: Fa. Hasselfeldt)
Fledermaus- Spaltenkasten Artikelnummer: FSPK	Spaltensommerquartier zum Schutz von z.B. Zwergfledermaus , <i>Mückenfledermaus</i> , <i>Breitflügelfledermaus</i> und <i>Rauhhaufledermaus</i> H 40 cm, B 28 cm, T 8 cm 7 kg	2	
Fledermaus- Spaltenkasten für Kleinfledermäuse Artikelnummer: FSK-TB-KF	Für Fledermäuse, be- sonders Kleinfleder- mäuse ; großes Spal- tenquartier, Wochen- stubengeeignet, mit Kontrollluke unten Höhe: 48 cm, Breite: 30 cm und Tiefe: 8,5 cm 8 kg	1	
Fledermaushöhle mit dreifacher Vor- derwand 14 mm Einflug Artikelnummer: FLH-DV14	Sommerquartier für u.a <i>Braunes Langohr</i> oder <i>Abendsegler</i> auch für z.B. <i>Mausohr</i> , <i>Breitflü- gelfledermaus</i> und Zwergfledermaus H 25 cm, B 18 cm, T 27 cm / 6 kg	1	
		4	

Anzahl: 4 Stck

Anbringort: an geeigneten Bäumen des B-Plangebiets oder angrenzend

Zeitpunkt: Anbringen vor dem Abriss des Vereinsgebäudes

Nachweis: Die angebrachten Niststätten sind mit Foto sowie Lagenachweis der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

6 Weiterer Untersuchungsbedarf / Fazit

Für sämtliche streng geschützten Arten- bzw. Artengruppen werden keine weiteren Untersuchungen für erforderlich gehalten.

Nach Einschätzung des Autors kommt es durch das Vorhaben bei Beachtung des Fällverbots innerhalb der Brut- bzw. Aktivitätszeit von Brutvogelarten und der funktionserhaltenen Maßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse nicht zu bau-, noch anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Bei einem Abriss des Vereinsgebäudes im Zeitraum 01.06. bis 31.12. ist eine bauvorgezogene Kontrolle des Gebäudes hinsichtlich eines Vorkommens von Fledermäusen durchzuführen.

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten kann aufgrund fehlender Habitatbedingungen im Wirkraum des Vorhabengebietes ausgeschlossen werden.